

tigkeit und Gesetzlichkeit zu bloßen Spielregeln einer dem Volke feindlichen Strafgewalt herabgesunken, deren Einhaltung durch die demokratischen Kräfte immer aufs neue erzwungen werden muß.

Artikel 8

Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

1. Die **Regelung des Geltungsbereichs** geht von dem völkerrechtlichen Grundsatz aus, daß die Souveränität eines Staates die Ausübung der Staatsgewalt in seinem Territorium und in bezug auf seine Staatsbürger seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit innerhalb und außerhalb des Landes einschließt. Die Ausübung der Staatsgewalt darf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht verletzen.

Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze, des Umfangs und der Grenzen der Strafgewalt des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist Ausdruck der Souveränität der DDR, einer wahrhaften Volkssouveränität, die dadurch gewährleistet wird, daß keine antagonistischen Klassen und Schichten bestehen, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist und alle politische Macht von den Werktätigen ausgeübt wird.

Die Bestimmung des persönlichen und räumlichen Geltungsbereichs gründet sich weiterhin auf die internationale und völkerrechtliche Stellung der DDR und auf die den zwischenstaatlichen Beziehungen zugrunde liegenden Prinzipien. Das findet seinen Ausdruck in

- der allseitigen Zusammenarbeit und Freundschaft mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten
- der Unterstützung der Bestrebungen der Völker nach Frieden, Freiheit und Unabhängigkeit
- der Pflege von Beziehungen der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung
- dem Streben nach Herstellung und Pflege normaler Beziehungen der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung als nationalem Anliegen der DDR.

2. Der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR basiert entscheidend auf dem **Territorialitäts- und dem Personalitätsprinzip.**

In Ausübung der Gebietshoheit als untrennbarem Bestandteil der staatlichen Souveränität, d. h. der uneingeschränkten und ausschließ-